

Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Optimal-Deckung) H 5051/09

	Seite
A Allgemeiner Teil	3
1 Vertragsgrundlagen	3
2 Versichertes Risiko	3
3 Mitversicherte Personen	3
4 Mitversicherte Risiken	3
4.1 Haus- und Grundbesitz/Vermietungen	
4.2 Betriebsübliche Veranstaltungen und Werbemaßnahmen	
4.3 Geräte, Maschinen, Fahrzeuge	
4.4 Landwirtschaftliche Nutztiere	
4.5 Nebenbetriebe	
4.6 Direktverkauf land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	
4.7 Privathaftpflichtversicherung	
5 Vorsorgeversicherung	4
6 Kosten bei Versicherungsfällen/Geltendmachung von Ansprüchen im Ausland	4
7 Selbstbehalt bei in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen aus Personenschäden	4
B Betriebshaftpflichtrisiko	4
1 Allgemeine Deckungserweiterungen	4
1.1 Vermögensschäden	
1.2 Datenschutzrisiken	
1.3 Vertragliche Haftpflichtrisiken aus Haus- und Grundbesitz	
1.4 Auslandsrisiken	
1.5 Be- und Entladeschäden	
2 Betriebsspezifische Deckungserweiterungen	5
2.1 Gewährsamsschäden	
2.2 Überschwemmungen	
2.3 Mietsachschäden außer Brand- und Explosionsschäden	
2.4 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften	
2.5 Flurschäden durch Weidevieh	
2.6 Flurschäden durch Schafe	
2.7 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	
2.8 Sachen von Betriebsangehörigen und Besuchern	
3 Besonders zu vereinbarende Deckungserweiterungen	7
3.1 Maschinen und Fahrzeuge zu Lohnarbeiten	
3.2 Pferde, Hunde, Pensionstiere	
3.3 Schankwirtschaft	
3.4 Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden	
3.5 Kutsch- und Schlittenfahrten	
4 Ausschlüsse	7
4.1 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge	
4.2 Luftfahrzeuge	
4.3 Kommissionsware	
4.4 Verändern der Grundwasserverhältnisse	
4.5 Bergschäden	
4.6 Besitz oder Betrieb von Bahnen	
4.7 Sprengstoffe und Feuerwerke	
5 Versicherungsfall	8
6 Versicherungssumme/Maximierung/Selbstbehalt	8

	Seite
C Umwelthaftpflichtrisiko (Umwelt-Kompaktversicherung)	8
1 Gegenstand der Versicherung	8
2 Risikobegrenzungen	8
3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes	8
4 Versicherungsfall	9
5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	9
6 Nicht versicherte Tatbestände	10
7 Versicherungssumme/Maximierung/Serienschäden/Kumulfall/Selbstbehalt	10
8 Nachhaftung	11
D Produkthaftpflichtrisiko	11
1 Gegenstand des Versicherungsschutzes	11
2 Vorumsätze	11
3 Schadenmeldefrist	11
4 Deckungserweiterungen	11
4.1 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften	
4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden	
4.3 Weiterver- und -bearbeitungsschäden	
4.4 Aus- und Einbaukosten	
5 Auslandsrisiken	13
6 Ausschlüsse und Risikobegrenzungen	13
7 Versicherungsfall und Serienschaden	14
8 Versicherungssumme	14
9 Selbstbehalt	14
10 Vorsorgeversicherung	14
E Internet-Haftpflichtrisiko (Internet-Haftpflichtversicherung)	14
1 Vertragsgrundlagen	14
2 Versichertes Risiko	14
3 Mitversicherte Personen	15
4 Versicherungssumme/Sublimit/Serienschäden/Anrechnung von Kosten	15
5 Auslandsschäden	15
6 Nicht versicherte Risiken	15
7 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen	15
8 Versicherungsfall	15
F Privathaftpflichtversicherung	15
1 Versichertes Risiko	15
2 Mitversicherte Personen	16
3 Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherrn	16
4 Mietsachschäden	16
5 Versicherungsfälle im Ausland	16
6 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge	17
7 Halten, Hüten von Tieren, Reiten fremder Pferde	17
8 Waffen, Munition, Geschosse	17
9 Vermögensschäden	17
10 Abwässer	17
11 Gewässerveränderungen	17
12 Schlüsselverlust	18
13 Gefälligkeitshandlungen	18
14 Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers	18

A Allgemeiner Teil

1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Vertrages sind

- die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB),
- die folgenden Bestimmungen.

2 Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Risiko.

Der Versicherungsschutz umfasst alle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsstätten, Betriebseinrichtungen und betrieblichen Nebenrisiken.

3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

3.2 der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4 Mitversicherte Risiken

4.1 Haus- und Grundbesitz/Vermietungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken (nicht jedoch Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die im Rahmen des versicherten Risikos oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen genutzt werden, auch soweit sie teilweise an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.

Mitversichert ist dabei die gesetzliche Haftpflicht

4.1.1 des Versicherungsnehmers - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten;

4.1.2 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) auf den Grundstücken bis zu einer veranschlagten Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben.

Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (siehe § 2 AHB);

4.1.3 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

4.1.4 der durch Arbeitsvertrag mit dem Versicherungsnehmer mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Perso-

nen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

4.1.5 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter sowie der Treuhänder nach der Insolvenzordnung in dieser Eigenschaft (siehe auch § 7 AHB).

4.2 Betriebsübliche Veranstaltungen und Werbemaßnahmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus betriebsüblichen Veranstaltungen (z.B. Betriebsbesichtigungen, Betriebsfeiern und -ausflügen) sowie aus dem Besitz und der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen und aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Symposien und Kongressen.

4.3 Geräte, Maschinen, Fahrzeuge

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz, Halten und Gebrauch von

4.3.1 nicht selbstfahrenden Geräten oder Maschinen, auch beim Gebrauch zur Lohnarbeit oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb;

4.3.2 nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen

- Kraftfahrzeugen (z.B. Gabelstapler) mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit,

- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit,

- Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Gabelstaplern) einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren,

- Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem zulassungs- oder versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden (Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen besteht, geht dieser vor.),

im versicherten Betrieb sowie aus dem Gebrauch dieser Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen und Kfz-Anhänger im Rahmen eines Maschinenringes, dem der Versicherungsnehmer als Mitglied angehört.

Besonderer Vereinbarung bedarf jedoch die Mitversicherung der Haftpflicht aus dem Gebrauch zu Lohnarbeiten (siehe Teil B Ziff. 3).

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b und in § 2 Ziff. 3 c AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

4.4 Landwirtschaftliche Nutztiere

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Hüten oder Verwenden von landwirtschaftlichen Nutztieren (auch Zuchttieren) im versicherten Betrieb, einschließlich der Wildhaltung in eingezäunten Gehegen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das gelegentliche Reiten von Nutz- und Zuchtponies durch den Versicherungsnehmer und versicherte Personen. Nicht versichert ist das Reiten dieser Ponies durch sonstige Personen. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hälters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

Besonderer Vereinbarung bedarf jedoch die Mitversicherung der Haftpflicht aus Halten, Hüten oder Verwenden von Hunden, Reit-, Kutsch- und Pensionsponies sowie sonstigen Reittieren (siehe Teil B Ziff. 3).

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Pensionsponies und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4.5 Nebenbetriebe

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seines Ehegatten aus Nebenbetrieben, die dem versicherten Betrieb dienen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zugeteilt sind.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Abgabe von höchstens acht Betten zu Beherbergungszwecken an Feriengäste (Ferien auf dem Bauernhof), dies gilt auch in Ferienwohnungen.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen oder Beschädigung der von Gästen, auch vom Personal anderer Betriebe des Versicherungsnehmers, zur Aufbewahrung übergebenen, eingebrachten oder eingestellten Sachen.

Besonderer Vereinbarung bedarf jedoch die Mitversicherung der Haftpflicht aus dem Betrieb von Schank-, Hekkenwirtschaften und ähnlichen Wirtschaften (siehe Teil B Ziff. 3).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie (z.B. Biogasanlagen und Windkraftanlagen), soweit diese nebstgewerblich betrieben werden und für diese keine eigene Gesellschaft gegründet wird.

Für hauptgewerblich betriebene Anlagen und/oder wenn für diese eine eigene Gesellschaft gegründet wird, besteht kein Versicherungsschutz, es muss hierfür eine gesonderte Versicherung beantragt werden.

4.6 Direktverkauf land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Direktverkauf eigener land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

- ab Hof, auf Märkten oder in einem Ladengeschäft,
- in Form des Abnehmens durch den Endverbraucher, soweit dies nicht im Rahmen eines Handelsgeschäftes oder Gewerbebetriebes geschieht.

4.7 Privathaftpflichtversicherung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht im Umfang der Besonderen Bedingungen in Teil F

- des Versicherungsnehmers,
- der dort gemäß Ziff. 2.1 mitversicherten Personen

als Privatpersonen.

Sind mehrere Personen Versicherungsnehmer oder ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, gilt dieser Versicherungsschutz nur für die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich genannte Person.

§ 4 Ziff. I 11 AHB und § 4 Ziff. I 12 AHB gelten als gestrichen.

5 Vorsorgeversicherung

Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme gilt für die Vorsorgeversicherung gem. § 2 Ziff. 2 AHB eine Höchstersatzleistung von

- 2 Mio. EUR für Personenschäden
- 1 Mio. EUR für Sachschäden.

6 Kosten bei Versicherungsfällen/Geltendmachung von Ansprüchen im Ausland

Abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB werden

- bei Versicherungsfällen im Ausland sowie
- bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden,

die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

7 Selbstbehalt bei in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen aus Personenschäden

Bei Personenschäden in USA/US-Territorien und Kanada sowie bei mitversicherten Ansprüchen wegen Personenschäden, die dort geltend gemacht werden, hat der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall 10.000 EUR selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt auch für die in Ziff. 6 genannten Kosten.

B Betriebshaftpflichtrisiko

1 Allgemeine Deckungserweiterungen

1.1 Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

1.1.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

1.1.2 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

1.1.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

1.1.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

1.1.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

1.1.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

1.1.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

1.1.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftser-

teilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

1.1.9 bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

1.1.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparsbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen;

1.1.11 der Vergabe von Lizenzen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 100.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Diese Deckungserweiterung findet für Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko" keine Anwendung.

1.2 Datenschutzrisiken

Abweichend von § 4 Ziff. I 12 AHB und der Ausschlussbestimmung in vorstehender Ziff. 1.1.8 - ansonsten im gleichen Umfang - ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über personenbezogene Daten.

Eingeschlossen sind insoweit - abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Betriebsangehörigen untereinander.

1.3 Vertragliche Haftpflichtrisiken aus Haus- und Grundbesitz

Übernimmt der Versicherungsnehmer z.B. als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden durch Vertrag die Verkehrssicherungspflichten und die sich daraus ergebende gesetzliche Haftpflicht des Vermieters, Verpächters oder Leasinggebers, verzichtet der Versicherer insoweit auf den Einwand des § 4 Ziff. I 1 AHB.

1.4 Auslandsrisiken

1.4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen

im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Symposien und Kongressen;
- durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;

im europäischen Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen.

1.4.2 Ausgeschlossen ist die Haftpflicht für im Ausland belegene Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

1.4.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Teil A Ziff. 3.1 mitversicherten Personen (gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers und "leitende Angestellte") aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe § 4 Ziff. I 3 AHB);

- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

- für die der Versicherungsnehmer im jeweiligen Land eine Pflichtversicherung abzuschließen hat;

- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.4.4 Hinsichtlich Kosten bei Versicherungsfällen im Ausland bzw. mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, siehe Teil A Ziff. 6.

Hinsichtlich des Selbstbehaltes bei Personenschäden in USA/US-Territorien und Kanada bzw. versicherten Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, siehe Teil A Ziff. 7.

1.5 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- oder Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- oder Entladen und wegen allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Ausgeschlossen ist gemäß § 4 Ziff. I 6 b AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern und wegen allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

2 Betriebsspezifische Deckungserweiterungen

2.1 Gewahrsamsschäden

Der Versicherungsschutz für Gewahrsamsschäden wird abweichend von den Ausschlussbestimmungen des § 4 Ziff. I 6 a und b der AHB im folgenden Umfang gewährt:

2.1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Beschädigung und Verlust von fremden Sachen - auch Zugmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, jedoch nicht Kraftfahrzeugen anderer Art -, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet oder geliehen hat, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer für den Versicherungsfall keinen Versicherungsschutz aus einer evtl. bestehenden Kraftverkehrs-Haftpflichtversicherung beanspruchen kann. Der Versicherungsschutz erstreckt sich insoweit jedoch **nicht** auf sich aus der Beschädigung oder dem Verlust der fremden Sachen ergebende Vermögensschäden, insbesondere Nutzungsentgang.

2.1.2 Der Versicherungsschutz ist davon abhängig, dass der Versicherungsnehmer die Sachen

- nur kurzfristig (längstens 1 Monat) zum Gebrauch im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und
- im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder des überbetrieblichen Maschineneinsatzes

in Gewahrsam hat.

Das Risiko der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Beförderung, auch mit Kraftfahrzeugen aller Art, ist eingeschlossen.

2.1.3 Während des Fahrbetriebes und Arbeitseinsatzes beschränkt sich der Versicherungsschutz für Schäden an den benutzten fremden Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, mit Kraftfahrzeugen aller Art verbundenen Anhängern und Arbeitsgeräten auf solche Schäden, die auf ein Unfallereignis, auf Brand oder Explosion zurückzuführen sind.

(Unfallschäden im Sinne dieser Bestimmung sind solche Schäden, die auf ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zurückzuführen sind.)

Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

(Bremschäden im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen. Betriebsschäden im Sinne dieser Ausschlussklausel sind alle Schäden, die durch falsche Bedienung unmittelbar an den fremden Zugmaschinen, Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen verbundenen Arbeitsgeräten entstanden sind. Reine Bruchschäden sind im Gegensatz zu einem Gewaltbruch solche Schäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch [Dauerbruch] handelt.)

Werden durch Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden Unfälle im o.g. Sinne ausgelöst, so bleiben die Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden auch in diesen Fällen von der Versicherung ausgeschlossen, während die Unfallschäden (Folgeschäden) gedeckt sind.

Beschädigungen, die bei Feld- u.ä. Arbeiten durch die Bodenbearbeitung, insbesondere durch Steine oder sonstige Gegenstände auf oder im Boden entstehen, gelten als von der Versicherung ausgeschlossene Betriebsschäden.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem unter Ziff. 2.1.3 fallenden Schaden 20 %, mindestens 500 EUR selbst zu tragen.

2.1.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- am Inventar gepachteter Betriebe,
- an in Weide genommenen Tieren,
- an Gegenständen, die im Miteigentum des Versicherungsnehmers stehen, es sei denn, dass das Miteigentum nur durch die Mitgliedschaft zu einer eingetragenen Genossenschaft begründet wird

und wegen allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.1.5 Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 12.000 EUR, beim Abhandenkommen von Sachen (auch Tieren) je Versicherungsfall 1.000 EUR.

2.2 Überschwemmungen

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

§ 4 Ziff. 1 8 AHB bleibt unberührt.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelt-Kompaktversicherung gemäß Teil C keine Anwendung.

2.3 Mietsachschäden außer Brand- und Explosionsschäden

2.3.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 a AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden

2.3.1.1 anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

2.3.1.2 an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumlichkeiten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 150.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 300.000 EUR.

2.3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, an Elektro- und Gasgeräten sowie Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.3.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

2.3.4 Für Schäden durch Brand und Explosion richtet sich der Versicherungsschutz und die Ersatzleistung ausschließlich nach den Besonderen Bedingungen für die Umwelt-Kompaktversicherung gemäß Teil C.

2.4 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von § 1, § 4 Ziff. 1 1 und 6 Abs. 3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

2.5 Flurschäden durch Weidevieh

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich des Weidebetriebes, soweit es sich nicht um durch Schafhaltung verursachte Schäden handelt und wegen allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.6 Flurschäden durch Schafe

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich des Ausbrechens von Schafherden aus dem Pferch und wegen allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.7 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind - abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB - gegenseitige gesetzliche Haftpflichtansprüche

- zwischen Betriebsangehörigen (gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers, Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes betraut sind, Mitglieder des Aufsichtsrates oder sonstiger Aufsichtsgremien, z.B. Beiräte) sowie ihren Angehörigen wegen Personen- und Sachschäden, wenn der Betriebsangehörige für das den Anspruch auslösende Ereignis im Betrieb keine Verantwortung/Mitverantwortung zu tragen hat;
- zwischen sämtlichen übrigen Betriebsangehörigen wegen Sachschäden von mehr als 100 EUR.

Ausgenommen hiervon sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen und sonstige Wertsachen.

2.8 Sachen von Betriebsangehörigen und Besuchern

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher. Ausgenommen hiervon sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen und sonstige Wertsachen.

3 Besonders zu vereinbarende Deckungserweiterungen

Wenn die Mitversicherung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentiert ist, gilt:

3.1 Maschinen und Fahrzeuge zu Lohnarbeiten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch der in Teil A Ziff. 4.3.2 genannten Maschinen und Fahrzeuge zu Lohnarbeiten.

3.2 Pferde, Hunde, Pensionstiere

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Hüten oder Verwenden

- von Reit-, Kutsch- und Pensionspferden sowie sonstigen Reittieren;
- von Hunden, nicht jedoch von gefährlichen Hunden.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Bedingungen sind Hunde der Rassen oder Gruppen

Akbas, Alano, Alaunt, American-Pittbull-Terrier, American-Staffordshire-Terrier, Argentinische Dogge; Bandog, Berger de Beauce (Beauceron), Berger de Brie (Briard) Bordeaux Dogge, Bullmastiff, Bullterrier; Ca de Bestiar, Ca de Bou, Cane Corso, Cane de Presa, Chinesischer Kampfhund, Carpatin; Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux; Erstrela-Berghund; Fila Brasileiro, Fila de Sao Miguel, Fila da Terceira; Kangal, Karabash, Karakatschan, Karsthund, Kaukasischer Owtscharka, Komondor, Kraski Ovcar, Kuba Dogge, Kuvasz; Liptak (Goralenhund); Maremmaner Hirtenhund, Mastin(o), Mastin(o) Canario, Mastin de los Pirineos, Mastin(o) Espanol, Mastino Napole(i)tano, Mastiff, Mittelasischer Owtscharka, Mioritic; Owtscharka; Perro de Presa, Pit(t)-Bull, Pits, Pittbull-Terrier, Podhalanski, Polski Owczarek, Presa Canario, Presa Mallorquin, Pyrenäenberghund; Rafeiro de Alentejo, Rodesian Ridgeback, Römischer Kampfhund, Rottweiler; Sarplaninc, Slovensky Cuvac, Staffordshire, Staffordshire Bullterrier, Staffordshire Terrier, Südrussischer Owtscharka; Tibetanischer Mastiff, Tornjak, Tosa, Tosa-Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden und Kreuzungen mit derartigen Kreuzungen.

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Pensionstieren und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.3 Schankwirtschaft

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von Schank-, Heckenwirtschaften u.ä. Wirtschaften.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen oder Beschädigung der von Gästen, auch vom Personal anderer Betriebe des Versicherungsnehmers, zur Aufbewahrung übergebenen, eingebrachten oder eingestellten Sachen und wegen allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.4 Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden

In Abänderung von Teil B Ziff. 2.1.3 werden Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden wie Unfallschäden behandelt und sind im Rahmen und Umfang der Gewahrsamsschäden (Teil B Ziff. 2.1) mitversichert.

3.5 Kutsch- und Schlittenfahrten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Durchführung von Kutsch- und Schlittenfahrten.

4 Ausschlüsse

4.1 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen, soweit nicht nach Teil A Ziff. 4.3 Versicherungsschutz besteht.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4.2 Luftfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahr-

zeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,

- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen, wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4.3 Kommissionsware

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Kommissionsware und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4.4 Verändern der Grundwasserverhältnisse

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

4.5 Bergschäden

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlen-säureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

4.6 Besitz oder Betrieb von Bahnen

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen (außer Seil-, Schweb- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen auf Betriebsgrundstücken) sowie aus der selbständigen und nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

4.7 Sprengstoffe und Feuerwerke

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken.

5 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist gemäß § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

6 Versicherungssumme/Maximierung/Selbstbehalt

6.1 Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6.2 Soweit nach den sonstigen Vertragsbestimmungen für bestimmte Risiken eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, findet diese Anwendung.

C Umwelthaftpflichtrisiko (Umwelt-Kompaktversicherung)

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 8 AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden **durch** Umwelteinwirkung, wenn diese **nicht** von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 2 fallen.

Mitversichert sind gemäß § 1 Ziff. 3 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz- und Düngemitteln.

1.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

1.4 Für Versicherungsfälle im Ausland und bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten insbesondere Teil B Ziff. 1.4 und Teil A Ziff. 6 und 7; der Versicherungsfallbegriff richtet sich nach Teil C Ziff. 4.

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB - auch im europäischen Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer im Inland belegenen versicherten Anlage im Sinne der Ziff. 2 zurückzuführen sind. Nicht versichert sind Anlagen, die im Ausland belegen sind.

2 Risikobegrenzungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung);

2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziff. 2.1 - 2.5 bestimmt sind.

3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

3.1 Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 1 und 2.1 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von

3.1.1 Sickersäften aus Silos sowie von Jauche und Gülle, wenn das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000.000 Liter nicht übersteigt, sofern die Lagerung in Behältern oder geschlossenen Gruben - nicht jedoch in Lagunen - auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und die Stoffe im versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind;

3.1.2 festem Stalldung, sofern diese in Dungstätten auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und der Dung im versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen ist;

3.1.3 festen und/oder flüssigen Düngemitteln auf dem Betriebsgrundstück, sofern die Gesamtlagermenge 5.000 Liter/kg nicht übersteigt und diese Stoffe überwiegend für den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind;

3.1.4 Mineralölen sowie Pflanzenölmethylester (Biodiesel) auf dem Betriebsgrundstück, sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 10.000 Liter nicht übersteigt und diese Stoffe überwiegend für den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind;

3.1.5 Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb steht und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigung- oder Anzeigepflicht unterliegt;

3.1.6 sonstigen umweltgefährlichen Stoffen auf dem Betriebsgrundstück, sofern die Gesamtlagermenge 500 Liter/kg nicht übersteigt und diese Stoffe überwiegend für den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind.

3.2 Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 2.3 - die gesetzliche Haftpflicht aus Anlagen gemäß Nr. 7.1 Spalte 2 b der 4. BImSchV zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren mit Plätzen für 50 Großvieheinheiten oder mehr und mehr als 2 Großvieheinheiten je Hektar der vom Inhaber der Anlage regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche. Dieser Einschluss gilt nicht für Anlagen, die aus anderen Gründen den Ausschlüssen von Ziff. 2 unterliegen.

3.3 Wird eine der Mengenschwellen der Ziff. 3.1.1 - 3.1.6 überschritten, erlischt - abweichend von § 1 Ziff. 2 b AHB - die Mitversicherung des innerhalb der betreffenden Ziff. versicherten Risikos vollständig. Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

3.4 Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 2.2 und 2.3 - die gesetzliche Haftpflicht aus Anlagen zur Erzeugung von Energie (z.B. Biogasanlagen und Windkraftträder), soweit diese nebengewerblich betrieben werden und für diese keine eigene Gesellschaft gegründet wird.

Für hauptgewerblich betriebene Anlagen und/oder wenn für diese eine eigene Gesellschaft gegründet wird, besteht kein Versicherungsschutz, es muss hierfür eine gesonderte Versicherung beantragt werden.

3.5 Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 1.2 Abs. 2 - die gesetzliche Haftpflicht aus

3.5.1 dem bestimmungswidrigen und unbeabsichtigten Entweichen umweltgefährlicher Stoffe (auch z.B. Pflanzenschutz- und Düngemittel) aus landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten (z.B. Feldspritzen, Pumpwagen), soweit es sich um plötzlich und unfallartig eintretende Versicherungsfälle handelt;

3.5.2 dem plötzlichen und unfallartigen Abschwemmen von Jauche, Gülle oder festem Stalldung (Abschwemmschäden).

3.6 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 a AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke, auch anlässlich von Dienstreisen, gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumlichkeiten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Brand und Explosion.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen;

- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

3.7 **Falls ausdrücklich vereinbart**, ist eingeschlossen - abweichend von Ziff. 3.3 - die **kurzfristige Zwischenlagerung** von festen und/oder flüssigen Düngemitteln sowie Pflanzenschutzmitteln auf dem Betriebsgrundstück unabhängig von der Gesamtlagermenge, soweit diese Stoffe überwiegend für den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind.

4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er

5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und

alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat oder

5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat.

Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

5.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziff. 5.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in

dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Dieser Betrag bildet zugleich die Höchstersatzleistung des Versicherers für ein Versicherungsjahr.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

6.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;

6.2 wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste;

6.3 wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;

6.4 wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;

6.5 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

6.6 wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

6.7 wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht);

6.8 wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle

- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,
- ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage,
- unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage oder seines Personals,
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,
- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,

zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden;

6.9 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

6.10 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

6.11 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

6.12 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7 Versicherungssumme/Maximierung/Serienschäden/Kumulfall/Selbstbehalt

7.1 Versicherungssumme/Maximierung

Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Für Versicherungsleistungen wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, die nicht Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind, beschränkt sich die Gesamtleistung des Versicherers auf die dafür vereinbarte(n) Versicherungssumme(n), maximal jedoch auf 10 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden.

7.2 Serienschäden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung oder
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein

innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. § 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB gilt als gestrichen.

7.3 Kumulfall

Besteht für mehrere, auf derselben Ursache beruhende Versicherungsfälle für einen Versicherungsnehmer Versicherungsschutz sowohl im Rahmen des Vertragsteiles zum Betriebshaftpflichtrisiko, als auch im Rahmen des Vertragsteiles zum Umwelthaftpflichtrisiko und/oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung, liegt ein Kumulfall vor. Dies gilt auch, wenn für den betreffenden Versicherungsfall im Rahmen des Vertragsteiles zum Umwelthaftpflichtrisiko mehrere Versicherungssummen zur Verfügung stehen.

In diesem Kumulfall beschränkt sich die Gesamtleistung des Versicherers auf die höhere der je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssummen. Bei gleich hohen Versicherungssummen besteht Versicherungsschutz bis zur Höhe einer Versicherungssumme (eine sich aus einer Grund- und einer evtl. bestehenden Anschlussversicherung zusammensetzende Versicherungssumme gilt als eine Versicherungssumme).

In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Resultiert ein Versicherungsfall im Sinne des vorstehend dargestellten Kumulfalles aus dem störungsfreien Normalbetrieb einer Umwelteinlage, beschränkt sich die Gesamtleistung des Versicherers abweichend von der vorstehend getroffenen Regelung generell auf die im Vertragsteil zum Umwelthaftpflichtrisiko und/oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung für diesen Fall vereinbarte Versicherungssumme.

Sind für den Kumulfall unterschiedliche Selbstbehalte im Rahmen des Vertragsteiles zum Betriebshaftpflichtrisiko oder im Rahmen des Vertragsteiles zum Umwelthaftpflichtrisiko oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart, kommt der höhere der Selbstbehalte zur Anwendung. Ist nur in einem Vertragsteil oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung ein Selbstbehalt vereinbart, kommt dieser zur Anwendung.

7.4 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen; das gilt nicht bei Schäden durch Brand oder Explosion.

8 Nachhaftung

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der

Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Ziff. 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

D Produkthaftpflichtrisiko

Soweit die Mitversicherung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert ist, gilt:

Der Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko richtet sich ausschließlich nach den nachstehenden Vereinbarungen. Teil B Ziff. 2.4 dieser Bedingungen gilt insofern als gestrichen.

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

2 Vorumsätze

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche wegen Schäden durch Erzeugnisse, die vor Beginn dieses Vertrages ausgeliefert wurden, soweit der Versicherungsnehmer die Fehlerhaftigkeit der Erzeugnisse bei Abschluss dieses Vertrages nicht kannte.

Ausgenommen hiervon sind Ansprüche im Rahmen der Ziff. 4.2 ff wegen Schäden durch Erzeugnisse, die vor Inkrafttreten dieser Vertragsvereinbarungen ausgeliefert wurden.

3 Schadenmeldefrist

Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorkommenden Versicherungsfälle, die - unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten - dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

Diese Regelung hat nur Gültigkeit für den Versicherungsschutz gemäß Ziff. 4.2 ff.

4 Deckungserweiterungen

4.1 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von § 1, § 4 Ziff. I 1 und 4 Ziff. I 6 Abs. 3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

4.2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 4.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von § 1 Ziff. 3 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine

auf tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von § 1, § 4 Ziff. I 1 und 4 Ziff. I 6 Abs. 3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.2.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach den Ziff. 1 oder 4.1 besteht;

4.2.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;

4.2.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziff. 6.10). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.2.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziff. 6.10). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

4.2.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

4.3 Weiterver- und -bearbeitungsschäden

4.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziff. 4.3.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von § 1 Ziff. 3 AHB infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von § 1, § 4 Ziff. I 1 und 4 Ziff. I 6 Abs. 3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer

aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.3.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

4.3.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziff. 6.10). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.3.2.3 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziff. 6.10). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

4.4 Aus- und Einbaukosten

4.4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in den Ziff. 4.4.2 und 4.4.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von § 1 Ziff. 3 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von § 1, § 4 Ziff. I 1 und 4 Ziff. I 6 Abs. 3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.4.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;

4.4.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten

zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

4.4.3 Ausschließlich für die in Ziff. 4.4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziff. 4.4.1 - und insoweit abweichend von § 1, § 4 Ziff. I 1 und 4 Ziff. I 6 Abs. 3 AHB - Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

4.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

4.4.4.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;

4.4.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.4 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeuganhängern beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeuganhängern bestimmt waren;

4.4.4.3 Ziff. 6.10 eingreift.

5 Auslandsrisiken

Für im Ausland eintretende Versicherungsfälle und bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten neben den sonstigen Vertragsbestimmungen insbesondere Teil B Ziff. 1.4 sowie Teil A Ziff. 6 und 7 der Besonderen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe H 5051.

6 Ausschlüsse und Risikobegrenzungen

6.1 Nicht versichert sind die in Teil B Ziff. 4 ("Ausschlüsse") der Besonderen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe H 5051 genannten Risiken.

Darüber hinaus sind nicht versichert

Ansprüche, soweit diese nicht in Ziff. 4 ausdrücklich mitversichert sind,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
- wegen Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;

6.2 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um

im Rahmen der Ziff. 4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;

6.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß § 4 Ziff. II 5 AHB;

6.4 Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

6.5 Ansprüche aus

- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen;

6.6 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

6.7 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft oder von zugrunde gelegten Qualitätsstandards sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

6.8 Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren;

6.9 im Rahmen der Versicherung gemäß Ziff. 4.2 ff:

6.9.1 Ansprüche wegen Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in Ziff. 4.2 ff ausdrücklich mitversichert sind;

6.9.2 Ansprüche von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;

6.9.3 Ansprüche aus der Vergabe von Lizenzen.

6.10 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Kosten gemäß

- Ziffer 4.2.2.3,
- Ziffer 4.3.2.2,
- Ziffer 4.4

sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen von

- Ziffer 4.2.2.4,
- Ziffer 4.3.2.3,

die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse

des Versicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen;

6.11 Ansprüche wegen Schäden aus Saat- und Pflanzgutvermehrung/-herstellung sowie aus dem Handel mit Saat- und Pflanzgut. Dieser Ausschluss gilt nur für Vermögensschäden nach Ziff. 4.2 - 4.4;

6.12 Ansprüche wegen Schäden aus Futtermittelherstellung sowie aus dem Handel mit Futtermitteln. Dieser Ausschluss gilt nur für Vermögensschäden nach Ziff. 4.2 - 4.4.

7 Versicherungsfall und Serienschaden

7.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß § 1 Ziff. 1, § 5 Ziff. 1 AHB.

Bei Ziff. 4.4.3 ist es für den Versicherungsfall - abweichend von § 1 Ziff. 1, § 5 Ziff. 1 AHB - unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

7.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei:

Ziff. 4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;

Ziff. 4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;

Ziff. 4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse.

7.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang oder

- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

§ 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

8 Versicherungssumme

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der für das Betriebshaftpflichtrisiko auf dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen. Für die Deckungserweiterungen gemäß Ziff. 4.2 ff beträgt die Höchstersatzleistung des Versicherers unter Anrechnung auf die Versicherungssumme für Sachschäden 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

9 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Ziff. 4.2 ff

- bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 500 EUR, höchstens 2.500 EUR,

- bei allen Versicherungsfällen einer Serie zusammen von der Schadenersatzleistung 15 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 7.500 EUR

selbst zu tragen.

10 Vorsorgeversicherung

Für die Deckungserweiterungen gemäß Ziff. 4.2 ff besteht für Risiken, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen (Vorsorgeversicherung gemäß § 1 Ziff. 2 c und § 2 AHB) Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden bis zur Höhe der in Ziff. 8 genannten Höchstersatzleistung.

E Internet-Haftpflichtrisiko (Internet-Haftpflichtversicherung)

Soweit die Mitversicherung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert ist, gilt:

1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und
- die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich für die gewerbliche Nutzung über diesen Zusatzbaustein.

2 Versichertes Risiko

Versichert ist - insoweit abweichend von § 4 Ziff. I 6 b, § 4 Ziff. I 11 und § 4 Ziff. I 12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um Schäden aus

2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziff. 2.1 bis 2.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 und 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang der Kündigung wirksam.

2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;

2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

Für Ziff. 2.4 und 2.5 gilt:

In Erweiterung von § 1 Ziff. 1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Voraussetzung für die Leistung des Versicherers ist, dass der Versicherer vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf § 5 Ziff. 4 AHB wird hingewiesen.

3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4 Versicherungssumme/Sublimit/Serienschäden/Anrechnung von Kosten

4.1 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme/-n beträgt die Versicherungssumme für diese Zusatzversicherung 1 Mio. EUR. Diese Versicherungssumme bildet die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden i.S. der Ziff. 2.5 250.000 EUR.

4.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

§ 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

4.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

5 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

6 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

7 Ausschlüsse/Risikobegrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche,

7.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

7.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

7.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

7.5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist gemäß § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

F Privathaftpflichtversicherung

1 Versichertes Risiko

Versichert ist gemäß Teil A Ziff. 4.7 im Rahmen der AHB und der nachstehenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, mit Ausnahme der Gefahren

- eines eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, eines Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes);
- einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;
- einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung;
- aus Ausübung der Jagd.

2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist

2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- des Ehegatten des Versicherungsnehmers oder statt dessen seines eingetragenen Lebenspartners;
- der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), die unverheiratet und keine eingetragenen Lebenspartner sind sowie der auf dem Versicherungsgrundstück lebenden Altenteiler.

Für Schäden durch mitversicherte Kinder gilt zusätzlich: Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 3.000 EUR;

2.2 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag mit dem Versicherungsnehmer oder gefälligkeitshalber die in Ziff. 3.1 bezeichneten Wohnungen, Häuser und Gärten betreuen oder hierzu den Streu- und Reinigungsdienst versehen.

Ergänzend gilt

zu Ziff. 2.1:

Eingetragene Lebenspartner gemäß den Vertragsbestimmungen sind Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

zu Ziff. 2.1 und 2.2:

Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen finden für die Mitversicherten sinngemäß Anwendung.

3 Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherrn

3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- einer oder mehrerer Wohnungen oder von Wohnräumen (auch zur Ferien- und Wochenendnutzung), - bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer,
- eines Einfamilienhauses (auch Ferien- und Wochenendhauses), mit oder ohne Einliegerwohnung,

sofern diese im Inland gelegen sind und vom Versicherungsnehmer zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie von sonstigen Räumen zu privaten Zwecken und eines Schrebergartens.

3.2 Hinsichtlich dieser Wohnungen, Häuser, Räume ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

3.2.1 aus dem Vermieten von einzelnen Wohnräumen, einer Einliegerwohnung oder von Garagen;

3.2.2 als Bauherr sowie aus der Ausführung von Bauleistungen, soweit die Bausumme höchstens 20.000 EUR je Bauvorhaben beträgt und soweit dadurch die Eigenschaft als "vom Versicherungsnehmer zu Wohnzwecken verwendete" Wohnung bzw. Einfamilienhaus (auch Ferien- bzw. Wochenendhaus) gegeben bleibt.

Bei höherer Bausumme gelten die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung (§ 2 AHB);

3.2.3 wegen Ansprüchen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus Beschädigung des Gemeinschaftseigentums und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden; die Leistungspflicht erstreckt sich nicht auf den Mit-eigentumsanteil von Versicherten am gemeinschaftlichen Eigentum.

3.3 Für den Besitz - z.B. Eigentum (auch Miteigentum), Miete, Pacht, Nießbrauch - , das Vermieten, Überlassen, Bebauen o.ä. von sonstigen Immobilien wie Räume, Wohnungen, Gebäude, Grundstücke, besteht Versicherungsschutz nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

4 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 a AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von in Ziff. 3.1 und 5.1 bezeichneten gemieteten Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden und aus allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 200.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 400.000 EUR.

Ausgeschlossen sind

4.1 Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

4.2 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

5 Versicherungsfälle im Ausland

Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren ist eingeschlossen - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

Hierbei gilt zusätzlich:

5.1 Mitversichert ist - ergänzend zu Ziff. 3 - die gesetzliche Haftpflicht aus vorübergehender Anmietung oder Nutzung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen bzw. eines Einfamilienhauses (auch Ferienhauses), sofern diese vom Versicherungsnehmer zu Wohnzwecken verwendet werden.

5.2 Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautionsur zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 20.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautionshöher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

6 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

6.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

6.2 Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von

6.2.1 folgenden selbstfahrenden Landfahrzeugen, soweit hierfür keine Versicherungspflicht besteht:

- Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte -, die nicht zum Aufsitzen oder Mitfahren geeignet sind;
- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h;
- Arbeitsmaschinen bis 20 km/h;
- Kraftfahrzeuge, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren;
- Kraftfahrzeuganhänger.

6.2.2 folgenden Wasserfahrzeugen:

- Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte -, die nicht zum Mitfahren oder Aufsitzen geeignet sind;
- Windsurfbretter;
- sonstige Wasserfahrzeuge - ausgenommen eigene Segelboote mit über 5 Meter Rumpflänge und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotor) oder Treibsätzen.

6.2.3 Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,

- die weder durch Motore noch durch Treibsätze angetrieben werden;
- deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
- für die keine Versicherungspflicht besteht.

6.3 Ergänzend zu Ziff. 6.2 gilt:

6.3.1 Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

6.3.2 Hat der Fahrer bzw. Lenker des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles

- das Fahrzeug unberechtigt geführt,
- nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis
- oder ist er infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage gewesen, das Fahrzeug sicher zu führen,

ist der Versicherer gegenüber demjenigen, der diese Verletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat, bis zu einem Betrag von höchstens 5.000 EUR von der Leistungspflicht befreit.

7 Halten, Hüten von Tieren, Reiten fremder Pferde

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

7.1 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

7.2 als Reiter bei gelegentlichem Gebrauch fremder Pferde zu privaten Zwecken;

7.3 aus dem Hüten fremder Hunde, soweit dies gefälligkeithalber und nur gelegentlich erfolgt.

Ergänzend zu Ziff. 7.2 und 7.3 gilt:

Nicht versichert ist der Gebrauch von Pferden bzw. das Hüten von Hunden, die von Versicherten

- gehalten werden oder in deren Eigentum stehen;
- für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 4 Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Verletzung, Schädigung, Tötung oder Abhandenkommen der Tiere sowie für Ansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

8 Waffen, Munition, Geschosse

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen.

9 Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Umfang von Teil B Ziff. 1.1.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 100.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

10 Abwässer

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

11 Gewässerveränderungen

11.1 Mitversichert ist

- wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden in Folge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen)

mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z.B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser Stoffe.

11.2 Anlagen

Abweichend von Ziffer 11.1 besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Behältern für gewässerschädliche Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 25 Liter bzw. Kilogramm und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 250 Liter bzw. Kilogramm nicht übersteigt.

Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 b) AHB (Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos), von § 1 Ziff. 2 c) und § 2 AHB (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine der genannten Lagermengen überschritten wird.

11.3 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherte im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung eines infolge der Gewässerveränderung drohenden Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB (§ 3 Ziff. II 4 und Ziff. III 1).

Rettungskosten im Sinne des Vertrages entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden dürfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand; eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Sachen eines Versicherten ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Soweit für die Erstattung dieser Rettungskosten Versicherungsschutz besteht, ist es unerheblich, wenn der Versicherte durch die Rettungsmaßnahme zugleich eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllt.

11.4 Pflichtwidrigkeiten/Verstöße

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche von Personen, welche die Gewässeränderung und/oder den hierdurch entstehenden oder drohenden Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind.

11.5 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewässeränderungen oder Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

12 Schlüsselverlust

12.1 Mitversichert ist - in Ergänzung von § 1 Ziff. 3 der AHB und abweichend von § 4 Ziff. 1 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verlust von sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befindlichen Schlüsseln für Schlösser oder Schließanlagen zu Gebäuden, Wohnungen, Garagen oder Räumen, soweit es sich handelt um

- die Kosten für eine notwendige Auswechslung oder notwendige Änderung von Schlössern und Schließanlagen;
- vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde);
- Schäden durch Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung von Sachen infolge des Schlüsselverlustes.

12.2 Nicht versichert ist der Verlust von Schlüsseln

12.2.1 zu

- Gebäuden, die Versicherte im Ganzen,
- Wohnungen, Räumen oder Garagen, die Versicherte ganz oder teilweise

für eigene - auch eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche - Zwecke nutzen oder besitzen bzw. besaßen oder genutzt hatten;

12.2.2 zu Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, deren Betreuung (z.B. Bewachung, Objektschutz, Hausmeistertätigkeit) Aufgabe der gewerblichen, betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit eines Versicherten ist oder war.

12.3 Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 30.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 60.000 EUR.

13 Gefälligkeithandlungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses verursacht werden; zusätzlich gilt:

Der Versicherer wird sich bei Personen- und Sachschäden aus dem Gefälligkeitsverhältnis nicht auf mögliche Haftungseinwendungen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 3.000 EUR.

14 Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für die nach Ziff. 2.1 mitversicherten Ehegatten bzw. Lebenspartner und/oder Kinder besteht der bedingungsge-
mäßige Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.